

Ausübung der Fangjagd

Die Fangjagd darf in Nordrhein-Westfalen nur von Revierjägern, Jagdaufsehern oder von Personen ausgeübt werden, die zuvor an einem vom zuständigen NRW-Umweltministerium dafür anerkannten Ausbildungslehrgang teilgenommen haben.

Qualifikation

Die fachliche Eignung wird bei Revierjägern aufgrund ihrer Berufsausbildung grundsätzlich anerkannt. Auch Jagdaufseher haben ihre fachliche Eignung bereits für ihre Bestätigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen und gelten daher ebenfalls als sachkundig. Auch bereits ausgestellte Prüfungszeugnisse des Landesjagdverbandes NRW über erfolgreich abgeschlossene Ausbildungslehrgänge werden anerkannt.

Für die Frettchen-Jagd mit Netzen auf Wildkaninchen muss eine fachliche Eignung durch einen Ausbildungslehrgang nicht nachgewiesen werden, da hierbei keine Fallen zum Einsatz kommen.

Anerkannte Ausbildungslehrgänge finden Sie im Internet unter: www.fangjagd.nrw.de

Als Fangjagdqualifikation i. S. d. § 29 DVO LJG-NRW werden bisher folgende Nachweise anerkannt:

- alte Fangjagd-Zeugnisse des LVJ NRW (!! Nur aus NRW !!)
- "Prädatorenmanagement" des Bundesverbandes Deutscher Berufsjäger
- Prüfungszeugnisse des Landesjagdverbandes NRW über die erfolgreiche Teilnahme an einem Jagdschutzlehrgang und an einem Fangjagdlehrgang

Bei Fragen zur Anerkennung können Sie gerne die UJB kontaktieren.

Anzeigepflicht

Bei der Unteren Jagdbehörde sind anzuzeigen:

1. Anzahl der Falle/n
2. Art der Falle/n
3. Kennzeichnung der Falle/n *
4. Einsatzort (=Jagdreviernummer) der Falle/n
5. Verwendungszeitraum der Falle/n sowie
6. Jegliche Änderungen von 1 – 5

* Die Fallen sind dauerhaft und jederzeit sichtbar so zu kennzeichnen, dass Ihr Besitzer feststellbar ist. Eine Kennzeichnung an der Falle mit Name und Adresse ist nicht erforderlich.

Beispiel zur Fallenkennzeichnung:

24 / 1 (24 = Reviernummer / 1 = Nummer der Falle)

Nicht angezeigt werden müssen Fallen, die im befriedeten Bezirk verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Marderfangbeauftragten.

Ausübung der Fangjagd

Fallen für den Lebendfang sind wie bisher zu verblenden. Neben der Kennzeichnung sind Lebendfallen zusätzlich mit einem elektronischen Fangmeldesystem auszustatten, sofern keine kommunikationstechnischen Gründe (Funkloch) entgegenstehen.

Da bei der Fuchsbejagung am Bau mit der Jungfuchsfalle (Einzelfang) die Jägerin oder der Jäger in der Nähe bleibt, um die Jungfuchse des Geheckes nach deren Fang nacheinander zeitnah der Falle entnehmen zu können, ist hier die Verwendung eines Fangmeldesystems nicht erforderlich.

Fallen für den Lebendfang sind weiterhin morgens und abends zu kontrollieren. Dies gilt auch für Fallen mit elektronischem Fangmeldesystem. Tiere aus Fallen mit einem elektronischen Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen. „unverzüglich“ bedeutet „nicht ohne schuldhaftes Zögern“; entscheidend ist also nicht das objektive Sofort, sondern die subjektive Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns. Ein zeitnahes Entfernen bedeutet bei einer Meldung in der Nacht, dass erst am Morgen der Fangschuss sicher angetragen werden kann. Der Einsatz von künstlichem Licht verbietet sich nach dem Bundesjagdgesetz. Eine Kontrollpflicht in der Nacht ist daher nicht angezeigt!

DIE VERWENDUNG VON TOTSCHLAGFALLEN IST VERBOTEN.